



Philosophische Fakultät II

Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.05.2017

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8, 10 und 77 Abs. 2 Nr. 1, 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. Nr. 2005, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.12.2007 (ABl. 2008, Nr. 10, S. 5), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 01.08.2014 (ABl. 2014, Nr. 7, S. 47) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 3 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
- b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
„(4) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach der Durchschnittsnote des ersten berufsbildenden Hochschulabschlusses.“
- c. Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

(2) § 10 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„h) elektronische Klausur: Eine elektronische Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten.“

(3) § 10 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM können nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen zweimal wiederholt werden.“

(4) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangsübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs. Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt oder persönlich am Institut widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Zu jedem Modul sind mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen oder darauffolgenden Semester anzubieten, i.d.R. davon mindestens einer im jeweiligen Semester. Die Festlegung der Prüfungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden rechtzeitig, i.d.R. mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben. Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich.“

(5) Die Anlage „Aufbau des Studiengangs“ (gemäß § 6) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1
(gemäß § 6) Studiengangübersicht des Master-Studiengangs Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte)

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Forschungsmethodologie und Statistik	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	-/90	nein	3.
Optimierung sportlicher Leistungen	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit	-/90	nein	2.
Trainingswissenschaftliche und sportmedizinische Diagnostik	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/90	nein	1.
Bewegungswissenschaftliche Diagnostik	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit	-/90	nein	2. oder 3.
Sportpsychologische Diagnostik 1	2	5	Nein	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	0/90	nein	1.
Ernährungsphysiologie	6	10	Nein	Nein	Klausur oder HA oder mündl. Prüfung oder elektr. Klausur	10/90	Ja	1. und 2.
Körperliche Aktivität und Ernährung in Prävention und Therapie	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/90	nein	1.
Humanernährung	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/90	nein	1.
Pathophysiologie und Pathogenese ernährungsbedingter Krankheiten	3	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/90	nein	2. und 3.
Medizinische Psychosomatik	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/90	nein	2.

und Pathophysiologie								
Training und Ernährung im Leistungssport	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	nein	3.
Bewegung und Verhalten in präventiven und therapeutischen Anwendungsfeldern	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur und Lehrprobe	10/90	nein	2. und 3.
Externes Praktikum	1	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-/90	ja	2. und 3.
Master-Thesis	0	30	Nein	Nein	Mündliche Prüfung	30/90	ja	4.
Alternative Ernährungsformen und Diätetik	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/90	nein	2.
Einführung in die Ernährungslehre des Menschen	3	5	Nein	Nein	Klausur oder HA oder mündl. Prüfung oder elektr. Klausur	5/90	nein	1.

Artikel II

Diese Ordnung gilt unmittelbar nach der Bekanntgabe für Studierende, die ab Wintersemester 2017/2018 das Studium im Master-Studiengang Sport und Ernährung (120 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen bzw. sich für den Studiengang bewerben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.05.2017 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.06.2017. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 19. Juni 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor